

Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 116)

Unvorsichtige Abfassung von Verlagsverträgen

Mehrere zwischen Dr. T. und dem Verlag G. geschlossene Verträge betrafen Übersetzungs- und Optionsrechte an Romanen eines englischen Autors. Es entstand Streit über die Vergütung, die in verschiedenen Anteilsbeträgen bei gewöhnlichen und bei wohlfeilen Ausgaben vereinbart war und bei der es strittig wurde, ob in dem für den Übersetzer zugesagten Anteilsbetrag von 60 bzw. 10% auch die Vergütung für den englischen Autor bereits enthalten sei und von dem Übersetzer abgeführt werden oder aber von dem Verlag extra gezahlt werden sollte. Über den Einzelfall hinaus, bei welchem durch drei Instanzen hindurch der Verleger unrecht bekam (RG-Urteil in Gew. Rch. u. UrhR. 1937, S. 325), interessiert aus dem Urteil besonders, daß das Verhältnis zwischen dem Übersetzer und dem Verlag, die das Optionsrecht auf die Übersetzungen des Engländers gemeinsam hatten, als ein Gesellschaftsverhältnis angesehen wurde und daß der Verleger, der die Verträge entworfen hat, die jetzt strittig gewordenen Fragen von vornherein hätte klären müssen. Insbesondere wurde die Bestimmung, die in einem der Verträge enthalten war, nämlich daß der Übersetzer von seinem Honoraranteil den englischen Autor mit zu entschädigen habe, nicht als gültig für andere Verträge angesehen, in denen diese Bestimmung nicht enthalten war. Auch eine Analogie der Vergütungssätze sei nicht anzuwenden, die Verschiedenheit der Ausgabe («reguläre» und «wohlfeile»), ihres Buchhändlerpreises und der Entgeltbeträge hindere die Auslegung, daß ohne weiteres das gleiche Verhältnis und die gleiche Zahlungspflicht gegenüber dem englischen Autor auch für das Honorar der wohlfeilen Ausgabe gelten solle. Auch aus den Gepflogenheiten des Buchhandels könne in dieser Hinsicht nichts entnommen werden. Der Verleger hätte dies alles klar und sorgfältig in den Verträgen regeln müssen.

Vertrieb einer Buchungseinrichtung; Konkurrenz durch früheren Angestellten

Ein ganz besonders verwickelter Fall eines Wettbewerbsvorganges lag dem Urteil des Reichsgerichts vom 27. November 1936 (Markensh. u. Wettbew. 1937, S. 212 ff.) zugrunde. Daß die Rechtslage hier gewissermaßen auf des Messers Schneide steht, ergibt sich schon daraus, daß das Reichsgericht sich mit der Sache schon einmal zu befassen hatte, sie dann wegen ungenügender Tatsachenaufhellung an die Vorinstanz zurückverwies und jetzt erneut diesen Weg beschreiten mußte. Der Sachverhalt ist wettbewerbsrechtlich ganz besonders interessant.

Bei der Firma, die die «Definitiv»-Buchungseinrichtung herstellte und vertrieb, war der Beklagte tätig gewesen, der dann späterhin mit seiner Frau gemeinsam Formblätter, die zu jener Buchungseinrichtung verwendbar waren, selbständig vertrieb, dabei auch an Kunden der ersten Firma. Als urheberschutzfähig wurden die Formblätter nicht angesehen, das ist wichtig, denn gemeinfreie Erzeugnisse, an denen auch kein Ausstattungsschutz besteht, dürfen nachgemacht werden, wenn nicht besondere Merkmale unlauteren Wettbewerbs eine sogenannte «klavische» Nachahmung mit sittenwidrigen Mitteln in Erscheinung treten lassen. Das Reichsgericht hatte in seinem früheren Urteil ausgeführt, daß das Verhalten der Beklagten nicht schon dann wettbewerbswidrig sei, wenn die von ihnen vertriebenen Formblätter den von der Klägerin in den Handel gebrachten, für ihre «Definitiv»-Drehschreibebuchhaltung bestimmten glichen, daß es dazu vielmehr, gleichviel ob man in dem Verhalten der Beklagten einen Fall der sogenannten «klavischen» Nachahmung oder den Vertrieb von Ersatzteilen zu einem von der Klägerin hergestellten Gesamtzeugnis erblicke, des Hinzutretens besonderer Umstände bedürfe. Diese werden im einzelnen untersucht, worauf hier nur kurz verwiesen sei: ob die Verwechslungsgefahr gesucht worden sei, ob täuschenderweise die Formblätter der Beklagten als von der Klägerin herrührend bezeichnet wurden und ob die Nachahmung etwa minderwertig war — also bereits Dinge, die sich leicht über-

schneiden —, ob der Beklagte sich schon während seines früheren Dienstverhältnisses ungehörigerweise Notizen über den Kundenkreis gemacht, ob er damals schon die Absicht späterer Benutzung im eigenen Interesse gehabt habe, ob er in unlauterer Weise sich in die Beziehungen zu den Kunden eingeschaltet habe und ob er diese, die sich verpflichtet hatten, die Formulare von der alten Firma zu kaufen, zum Vertragsbruch verleitet habe. Während bezüglich der meisten dieser Merkmale das Reichsgericht einen Wettbewerbsverstoß der Beklagten nicht als vorliegend ansah, erblickte es ihn jedoch namentlich in der Verleitung der Kunden zum Vertragsbruch. Wie weit dies alles richtig erscheint, mag dahingestellt bleiben und geht nur den betreffenden Fall an. Von allgemeiner Bedeutung ist die ganze Fragestellung, bei der man sieht, worauf es dem Reichsgericht bei der Beurteilung eines solchen schwierigen Falles ankommt. Wichtig ist dabei der Satz, »daß man nicht verlangen dürfe, ein früherer Angestellter müsse sich auf jeden Fall einer späteren eigenen Betätigung im Geschäftszweig seines Arbeitgebers enthalten, wenn ihm bekannt sei, daß dieser nach den besonderen Umständen des Falles auf eine fortlaufende Belieferung seiner Kunden mit dem laufend benötigten Material angewiesen sei. Hält der Arbeitgeber eine dahingehende Beschränkung seines Angestellten für wünschenswert, so ist es ihm unbenommen, ihn durch wettbewerbliche Abmachungen zu binden. Sieht er hiervon ab, so kann die unter Umständen auch über die Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus wirkende Treuepflicht des Angestellten nicht dazu führen, ihn lediglich um eines wirtschaftlichen Vorteils seines früheren Arbeitgebers willen an eigener, ihm sonst nicht verwehrteter Betätigung zu hindern.«

Abdruckrecht eng auszulegen

Nach einem rechtskräftig gewordenen Urteil des Landgerichts Leipzig vom 24. Februar 1937 (Arch. f. UrhR. 10, 310) hat ein Musikverleger, der ein Tonstück für Klavierausgabe mit Violine abdrucken darf, damit nicht zugleich das Recht erhalten, Akkordbezeichnungen für den Gebrauch des Akkordeons beizufügen, selbst wenn diese Akkordbezeichnungen sich in der Originalausgabe befinden. Diese Entscheidung erscheint nicht ohne weiteres überzeugend.

Ein Gesellschaftsspiel als verbotene Zugabe

Ganz ähnlich wie in dem vom Reichsgericht am 10. Dezember 1935 abgeurteilten Fall, wo es sich um die Gewährung von Taschenbüchern als Zugabe handelte — vgl. den Bericht im Börsenblatt Nr. 74 vom 27. März 1936 —, hat das Reichsgericht durch Urteil vom 26. April 1937 (Höchst. Rechtspr. 1937) die Zugabe eines geringwertigen Gesellschaftsspiels — diesmal bei Kaffeebestellungen — als verbotene Zugabe, trotz der Geringwertigkeit des Spiels und trotz der Möglichkeit, es ohne gleichzeitige Kaffeebestellung zu beziehen, bezeichnet. Denn es lag darin mindestens ein «moralischer Zwang», die Hauptware zu bestellen. Der Zusammenhang der Zugabe mit dem Hauptwarenbezug liegt also vor.

Kündigung oder sofortige Entlassung aus wichtigem Grunde

Ein Bibliothekar war wegen angeblicher falscher Anschuldigung gegen den Direktor fristlos entlassen; vor Gericht freigesprochen, suchte er die Entlassung an. Sein Vertrag bestimmte, daß er nur aus wichtigem Grunde mit sechsmonatlicher Kündigung entlassen werden könne, aber daß für fristlose Entlassung die Bestimmungen des BGB. (§ 626) maßgebend sein sollten.

Der Rechtsstreit ging bis ans Reichsarbeitsgericht; dieses hat im Urteil vom 9. Januar 1937 (RAG. 18, 116) eine generell wichtige Unterscheidung über die Bedeutung des «wichtigen Grundes» gemacht: »Den wichtigen Grund, der nach § 626 BGB. zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt, bildet erst ein Umstand, bei dessen Vorliegen dem anderen Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstvertrages nach den Grundsätzen von Treu und Glauben überhaupt nicht mehr zuzumuten ist. Der